



Bericht über eine EU-Dienstreise

Berichterstatter, Dienststelle, Abt., Telefonnummer Dipl.-Ing. Josef Wiesböck Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Um- welt und Wasserwirtschaft Abt. II 6, Tel.: 01/71100-602788	Genehmigungszahl 111173449
Art der Sitzung (Besprechung), Ort, Zeit, Teilnehmer Arbeitsgruppe Tierzuchtrecht und Expertengruppe delegierte Rechtsakte Brüssel, 15.11.2016 Experten der MS, AT-Vertreter Dipl.-Ing. Wiesböck Vorsitz: EK - Alf-Eckbert Füssel und Ewa Camara	
Ergebnis der Sitzung Arbeitsdokument SANTE/7095/2016 + Annex <ul style="list-style-type: none">Bei der Listung der anerkannten Zuchtorganisationen wird mehrheitlich eine Umstellung in der Anordnung der Spalten vorgeschlagen. Arbeitsdokument SANTE/7096/2016 + ANNEX <ul style="list-style-type: none">Viele technische Detailfragen zum Aufbau und Inhalt der Zuchtbescheinigungen, aber keine grundsätzlichen Anmerkungen. Arbeitsdokument SANTE/70977097/2016 <ul style="list-style-type: none">Ausführliche Diskussion, ob eine Sonderstellung für Hybridschweine gerechtfertigt ist. Benennung Referenzstelle gem. Art. 29 Abs. 1 von EU-VO 2016/1012 <ul style="list-style-type: none">Keine Einwände zur Benennung von Interbull.	
Welcher Handlungsbedarf ergibt sich aufgrund der Sitzung (Besprechung)?	
Termine der nächsten Sitzungen <ul style="list-style-type: none">9.1.2017	
Wer soll vom Dienstbericht in Kenntnis gesetzt werden? <ul style="list-style-type: none">➤ Info der Verbindungsstelle, der Länder und Landwirtschaftskammern, der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU➤ Info der Abteilungen im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Um- welt und Wasserwirtschaft und im BMGF➤ Zentrale Arbeitsgemeinschaften (ZAR, ZAP, ÖBSZ, VÖS),	
Datum: 1.12.2016	Der Verfasser: Dipl. Ing. Wiesböck

Bericht über den Inhalt und die Ergebnisse der Sitzung im Einzelnen

Allgemeines

Die EK erkundigt sich in einer ersten Umfrage nach der Position der MS zur Implementierung der EU-VO 2016/1012. Folgende Punkte wurden erwähnt:

- Zuchtorganisationen ohne Mitglieder (DE)
- Umgang mit Vorbuchtieren, die ja keine Zuchttiere sind - Zuchtbescheinigungen? (DE, IE, FR, NO)
- Zucht nicht abgedeckter Tierarten (ES, SLO)
- Zulässigkeit der inhaltlichen Ergänzung der VO – z.B. Verlangen von Diplomen als „Eignungsnachweis“ (FR)
- Mindestpopulationsgröße (LU)
- Zuchttiere in mehreren Zuchtbüchern – Korrekte Zuchtbescheinigung von welcher Organisation (AT)

Antwort der EK auf nur einzelne Punkte:

- Regelungen für andere Tierarten ok, solange sie nicht ein Handelshemmnis darstellen
- EK hat mehr Probleme im Bereich Kontrolle erwartet

Arbeitsdokument SANTE/7095/2016 + ANNEX

Listung anerkannter Zuchtorganisationen

Von einer Reihe von MS (DE, SLO, AT, PT) wird eine Umstellung in der Reihenfolge der Spalten verlangt, sonst geht bei Zuchtorganisationen, die mehrere Rassen (=Zuchtprogramme) betreuen, die Übersichtlichkeit verloren. Zuerst die Spalten zur Organisation und dann jene zur jeweiligen Rasse.

Eine Diskussion entspannt sich, ob die letzte Spalte in dieser Form nützlich ist und ob nicht auch andere Dinge, wie der Gefährdungsstatus der Rasse, hilfreich sind. AT unterbreitet den Vorschlag die Letzte Spalte in „Anmerkungen“ umzubenennen und mit Fußnoten anzumerken, was dort allenfalls einzutragen ist.

Arbeitsdokument SANTE/7096/2016 + ANNEX

Muster für Zuchtbescheinigungen für Tiere und genetisches Material

Hier werden von einigen MS umfangreiche Fragen zu Details gestellt, die von der EK allesamt unbeantwortet bleiben.

Arbeitsdokument SANTE/70797097/2016 + ANNEX

Delegierter Rechtsakt zur Zuchtbescheinigung als möglicher Teil des Equidenpasses

Die Diskussion dreht sich primär um die Frage, ob es vernünftig ist, dass die komplette Zuchtbescheinigung, also auch Teil I des Annex, in den Equidenpass kommen soll. Die Meinung der MS ist hier gespalten, es ist keine Tendenz erkennbar.

Benennung Referenzstelle gem. Art. 29 Abs. 1 von EU-VO 2016/1012

Zur Benennung von Interbull werden keinerlei Einwände vorgebracht.

Von einigen MS (AT, ES, DE) wird mittelfristig durchaus auch ein Bedarf einer Referenzstelle gem. Art. 29 Abs. 2 der Grundverordnung für Fachfragen der Generhaltung gesehen.
